

# **Begründung – Teil I**

**zur Aufhebung des  
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1  
im Teilbereich OT Hain  
der Gemeinde Kleinfurra**

**Verfahrensstand:**

**frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB**

**September 2021**

# Präambel

zur Aufhebung

**des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1  
"Windenergiepark Nentzelsrode"  
im Teilbereich OT Hain  
der Gemeinde Kleinfurra**

**Verfahrensstand: Vorentwurf  
zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB**

<b>Stadt / Gemeinde:</b>	Gemeinde Kleinfurra Hauptstraße 27, 99735 Kleinfurra Bürgermeister Herr Benno Koschorreck
<b>Ansprechpartner:</b>	Herr Gülland Bauamt Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde Backsüber 3 99735 Wolframshausen Tel.: (036334) 58024 email: bauamt@bleicherode.de
<b>Bauleitplan und Begründung:</b>	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9. 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de
<b>Bearbeitung:</b>	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Kleinfurra September 2021	

**Begründung**  
gemäß § 9 (8) BauGB

**zur Aufhebung**  
**des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1**  
**"Windenergiepark Nentzelsrode"**  
**im Teilbereich OT Hain**

**der Gemeinde Kleinfurra**

Verfahrensstand: Vorentwurf  
zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB.....	4
1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kleinfurra .....	4
2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB.....	4
3. Begriffsdefinitionen.....	6
4. Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	6
5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur .....	6
6. Inhalt der Planunterlagen .....	7
7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	7
8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen .....	7
8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht .....	7
8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB .....	8
8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben.....	9
8.4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinfurra .....	9
8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kleinfurra .....	9
8.6. Planungen benachbarter Gemeinden.....	10
9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain).....	10
9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange .....	10
9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans .....	10
10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB .....	11
Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB.....	12

---

**Anlagenverzeichnis**

---

Anlage 1: Zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“

## Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kleinfurra

Kleinfurra ist eine selbständige Gemeinde. Ihre Verwaltungsaufgaben übernimmt seit dem 01.01.2019 die Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

#### Flächengröße und Einwohner

In der Gemeinde Kleinfurra lebten mit Stand 31.12.2020 ca. 1.023. Einwohner. Die Flächenausdehnung der Gemeinde Kleinfurra beträgt ca. 1.861 ha (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

#### Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Der Gemeinde Kleinfurra wurden im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) keine zentralörtlichen Funktionen und Schwerpunktaufgaben zugeordnet; diese sollen vom Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen erfüllt werden.

#### Lage der Gemeinde Kleinfurra im Raum

Kleinfurra liegt am Fuße der Hainleite, im Süden des Landkreises Nordhausen, in einer Entfernung von ca. 20 km zur Kreisstadt. Die **Gemeinde** besitzt eine deutlich landwirtschaftliche Prägung. Sie besteht aus den Ortsteilen Kleinfurra, Ruxleben und Hain.

Die angrenzenden Nachbargemeinden sind:

- im Norden die Gemeinde Werther und die Stadt Nordhausen,
- im Nordosten die Landgemeinde Stadt Heringen/ Helme,
- Südosten die Stadt Sondershausen (Kyffhäuserkreis),
- im Westen der Ortsteil Wolframshausen der Stadt Bleicherode.

Kleinfurra liegt an der Bahnstrecke Nordhausen – Erfurt und ist insbesondere über die Landesstraße L 1034 Wipperdorf – Sondershausen an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Ortslage Hain der Gemeinde Kleinfurra ist verkehrsgünstig über die L2083 an die Bundesstraße B 4 zur Autobahn A 38, angebunden.

### 2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB

In Thüringen erfolgt seit Ende der 90er Jahre die raumordnerische Steuerung zur Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsplänen / Regionalplänen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie mit dem Charakter von Eignungsgebieten.

Dieses stellt eine raumordnerische Zielvorgabe dar,

- die bei der Planung und Realisierung raumbedeutsamer WEA im Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass raumbedeutsame WEA außerhalb dieser Vorranggebiete planungsrechtlich unzulässig sind.
- an welche die Gemeinden ihre kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen haben. Das bedeutet, dass die Gemeinden durch die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diese Standorte unter städtebaulichen Gesichtspunkten weitergehend ordnen können (aber nicht zwingend müssen).

Wenn die Gemeinden es tun, besitzen sie jedoch über die prinzipiellen, standortbezogenen Zielvorgaben der Raumordnung hinaus keinen weitergehenden, größeren kommunalen Handlungsspielraum.

Mit Erlangung der Verbindlichkeit der o.g. raumordnerischen Zielvorgaben sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (innerhalb dieser Vorranggebiete) also bereits im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde das ursprüngliche Windvorranggebiet „W-6 – Deponie Nentzelsrode“ im RROP-NT 1999 mit einer Größe von ca. 15 ha erstmals ausgewiesen.

Der in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ wurde Mitte der 90er Jahre mit dem Ziel aufgestellt, in diesem Gebiet 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Neben Gemarkungsflächen im Ortsteil Hain der Gemeinde Kleinfurra umfasst der V/E-Plan aber auch Gemarkungsflächen der ehemals selbständigen Gemeinde Uthleben (heute ein Ortsteil der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme).

Bis heute sind südöstlich dieses Standortes nördlich der Bundesstraße B4 bis zur Kreisgrenze zum Kyffhäuserlandkreis insgesamt 12 weitere WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB errichtet worden.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich deutlich verkleinert (u.a. wegen der geplanten Neutrassierung der Bundesstraße B4), so dass mindestens die 2 westlichen Standorte des bestehenden Windparks nicht mehr innerhalb des raumordnerisch vorgegebenen Vorranggebiets für Windenergie liegen.

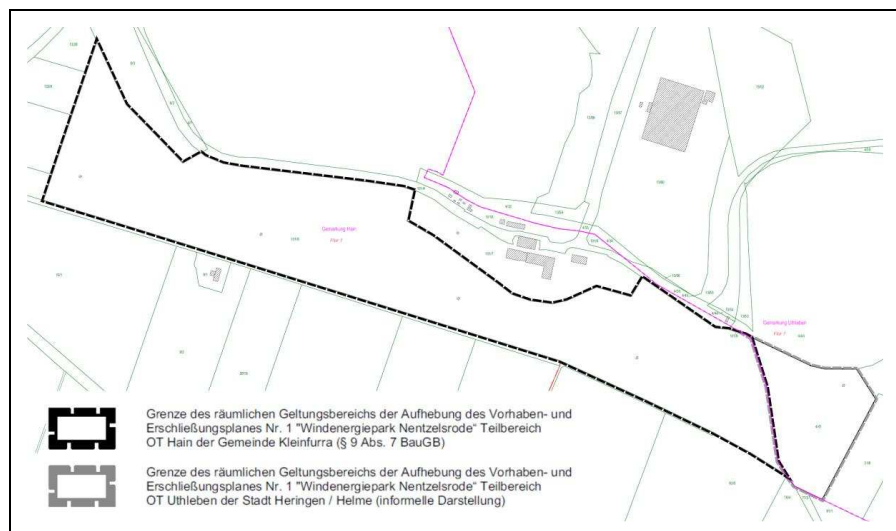
Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ steht in diesem Bereich somit der raumordnerischen Zielvorgabe entgegen.

Die derzeitigen 4 Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche in Hain (Planungshoheit: Gemeinde Kleinfurra) und auch die 5. Windenergieanlage auf der Gemarkungsfläche in Uthleben (Planungshoheit: Stadt Heringen/Helme) genießen jedoch zunächst einmal Bestandschutz. Dieser wird durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ nicht berührt.

In Abstimmung mit dem jetzigen Betreiber - der Enercon Windpark GmbH & Co.KG Nordhausen - ist beabsichtigt, alle 5 Windenergieanlagen zurückzubauen, sodass in der Folge dann die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG auf den Gemarkungsflächen von Kleinfurra und die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode II KG auf den Gemarkungsflächen von Uthleben je eine neue, leistungsfähigere WEA im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 – Deponie Nentzelsrode im Zuge des Repowering errichten kann. Die Genehmigungsfähigkeit dieser neuen, geplanten Anlagen wäre planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V / E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Im konkreten Fall würden der Errichtung dieser neuen, z.T. auch größeren Anlagen aber die alten, städtebaulich nicht mehr zu begründenden Standortfestsetzungen des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes entgegen stehen und sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Aufhebung des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) beurteilt, aus den o.a. dargelegten Gründen den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 8 (4) Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.



Der Stadtrat Heringen/Helme hat parallel dazu ebenfalls das Planverfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Uthleben) eingeleitet.

**3. Begriffsdefinitionen**

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra wird im Folgenden auch als **„Aufhebungssatzung“** bezeichnet und ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Kleinfurra als **„Entwurf“** zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra umfasst alle Flächen des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" auf den Gemarkungsflächen Hain der Gemeinde Kleinfurra und wird im Folgenden auch als **„Plangebiet“** bezeichnet.

**4. Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Der Übersichtsplan auf der Planzeichnung stellt die Lage des Plangebietes der Aufhebungssatzung im Gemeindegebiet dar. Es befindet sich ca. 800 m nordöstlich von Hain.

Der Windparkstandort wird über das Kreis-Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode aus erschlossen. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 12,4 ha. Beim Plangebiet handelt es sich insgesamt um ein topografisch leicht bewegtes Gelände in einer Höhenlage von ca. 294 m ü. NHN bis ca. 299 m ü. NHN.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes erfolgte zur Rechtseindeutigkeit auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen bzw. in gerader Linienführung zwischen Grenzpunkten und erstreckt sich über Teile der Flur 1 der Gemarkung Hain in der Gemeinde Kleinfurra.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichnungsverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

**5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur**

**Hinweis:** Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG)</li> <li>- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)</li> <li>- Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>- Baunutzungsverordnung (BauNVO)</li> <li>- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)</li> <li>- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</li> <li>- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li> <li>- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Bundesberggesetz (BBergG)</li> <li>- Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)</li> <li>- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes (ThürNatG)</li> <li>- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG)</li> <li>- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)</li> <li>- Thüringer Straßengesetz</li> <li>- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> <li>- Thüringer Bauordnung (ThürBO)</li> <li>- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)</li> </ul>
<i>Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)</li> </ul>	

## 6. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen der Aufhebungssatzung bestehen aus:

- dem Planteil mit:
  - Teil 1 – Zeichnerische Festsetzungen
  - Teil 2 – Planzeichenerklärung
  - Teil 3 – Textliche Festsetzungen
  - Teil 4 – Hinweise
  - Teil 5 – Verfahrensvermerke (erst beim Planstand: Rechtsplan)
- der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
- den Anlagen zur Begründung: das Anlagenverzeichnis befindet sich auf Seite 3 der Begründung

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Maßstab 1: 2.000 verwendet. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

## 7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Die Gemeinde Kleinfurra sieht zur Erreichung der im Pkt.2 dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hat mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte gemäß § 3 (1), § 4 (1), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB kann der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra am Ende des Planverfahrens nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB den erforderlichen Satzungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 10 BauGB fassen.

Nach der Plangenehmigung durch das Landratsamt Nordhausen (siehe dazu auch Pkt. 8.4. der Begründung) ist die Genehmigung der Aufhebungssatzung gemäß § 10 (3) BauGB anschließend durch die Gemeinde Kleinfurra ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterlagen der Aufhebungssatzung sind mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## 8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen

### 8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Für den in Rede stehenden Standort gibt es einen rechtverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und seit Mitte der 90er Jahre die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB gebildet hat.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind die Flächen an diesem Standort wieder nach § 35 BauGB (Flächen im sogenannten Außenbereich) zu beurteilen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Windenergieanlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V/E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

## 8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Kommunale Bauleitpläne sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei ist zu beachten:

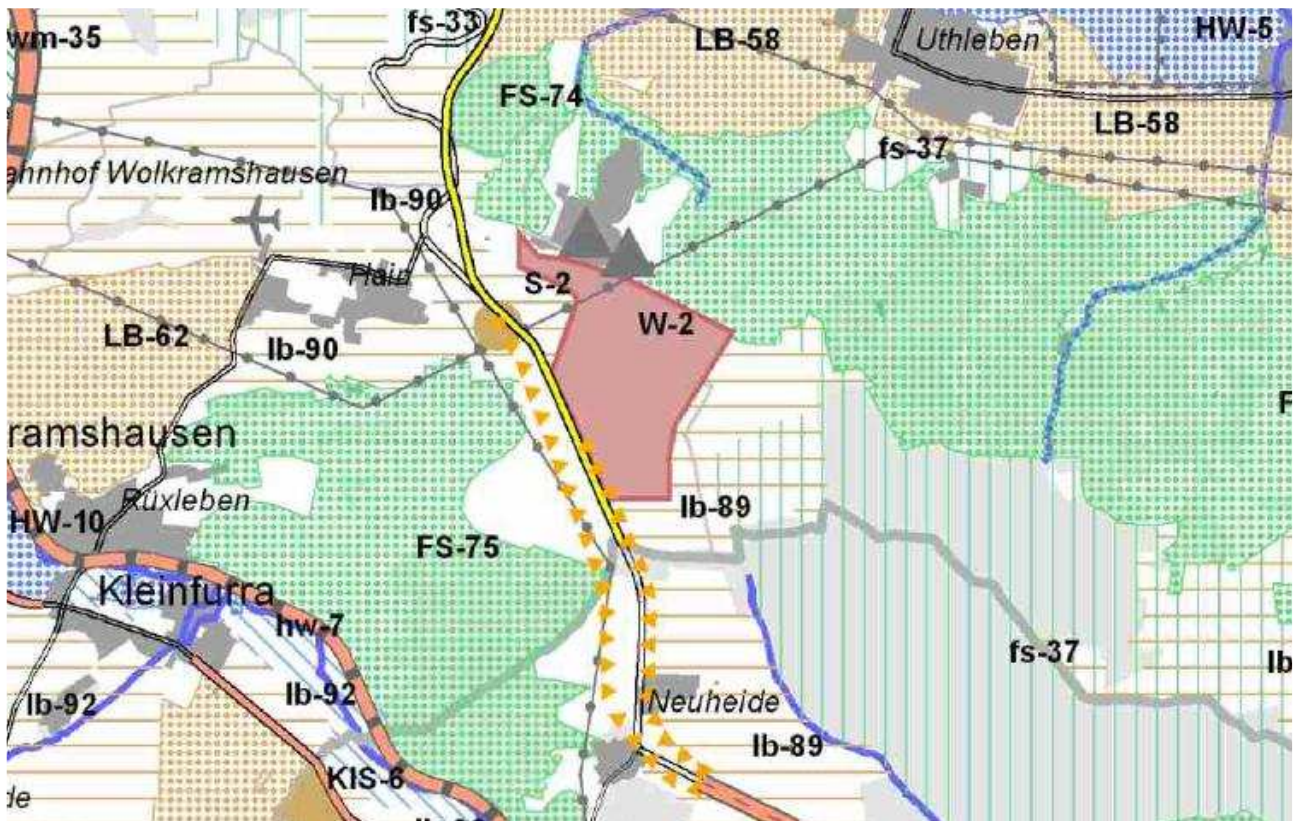
1. **Ziele der Raumordnung** sind *verbindliche Vorgaben* in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung *abschließend abgewogenen* textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).
2. **Grundsätze der Raumordnung** sind *allgemeine Aussagen* zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG *als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen* (§ 3 Nr. 3 ROG).

Eine Gemeinde muss den Inhalt ihrer Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung (**Z**) anpassen; Grundsätze (**G**) unterliegen nachfolgenden Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidungen einer Gemeinde. Im rechtswirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012 - Auszug siehe Anlage 1 zur Begründung) sind für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung die folgenden wesentlichen raumordnerischen Ziele (**Z**) und Grundsätze (**G**) zu beachten:

- das Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ für Windenergie (**Z**),
- das Vorranggebiet „FS-74 – Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma“ für Freiraumsicherung (nordwestlich des Vorranggebietes W-2) (**Z**) und
- das Vorbehaltsgebiet „lb-90 – Sundhäuser Berge bei Steinbrücken“ für landwirtschaftliche Bodennutzung (westlich und südlich des Vorranggebietes W-2) (**G**)

Darüber hinaus befinden sich nördlich der Aufhebungssatzung die nachrichtlich übernommenen Flächen der Abfallentsorgungsanlage Nentzelsrode.

Weitergehende raumordnerische Zielvorgaben, die für die Aufhebung des in Rede stehenden verbindlichen Bauleitplanes relevant sind, werden seitens der Gemeinde Kleinfurra derzeit nicht gesehen.



Auszug aus der Karte Raumnutzung des RP-NT 2012



Wie bereits im Pkt. 2. der Begründung dargelegt wurde, sind Mitte der 90er Jahre insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) nach den Vorgaben des in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ errichtet worden, die auch mit den Zielvorgaben des RROP-NT 1999 in Übereinstimmung standen.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich deutlich verkleinert, sodass ab diesem Zeitpunkt die Windenergieanlagen im westlichen Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes außerhalb der Zielvorgaben des RP-NT 2012 lagen.

Darüber hinaus steht insbesondere auch die Festsetzung der Höhenbegrenzung von max. 150 m des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 einem Repowering durch zeitgemäße Windenergieanlagen städtebaulich nicht mehr begründbar entgegen.

Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) steht die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kleinfurra den Zielvorgaben der Raumordnung nicht mehr entgegen. Der immissionsschutzrechtliche Bestandschutz der vorhandenen Windenergieanlagen bleibt davon unberührt.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) löst darüber hinaus keine Konflikte zu den übrigen Zielvorgaben und Grundsätzen des RP-NT 2012 im Umfeld aus.

### **8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben**

Das Plangebiet berührt keine naturschutz-, wasser- und denkmalrechtlichen Schutzgebiete. Andere sonstige übergeordnete Planungsvorgaben gibt es nicht.

### **8.4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinfurra**

Die Gemeinde Kleinfurra besitzt keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) soll im vorzeitigen Verfahren nach § 8 (4) BauGB erfolgen.

Gemäß § 8 (4) BauGB besteht die Möglichkeit einen verbindlichen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der verbindlichen Bauleitplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Dieses ist im konkreten Fall gegeben, da aus den in Pkt. 2 genannten Gründen die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" der Gemeinde Kleinfurra erfolgen soll, um im Zuge des geplanten Repowering die alten Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere zu ersetzen.

### **8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kleinfurra**

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Kleinfurra sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

## 8.6. Planungen benachbarter Gemeinden

Die benachbarten Gemeinden werden im Planverfahren gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 BauGB beteiligt. Es wird seitens der Gemeinde Kleinfurra davon ausgegangen, dass deren Belange durch die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht berührt werden.

## 9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain)

### 9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange

Bei der Aufhebung des in Rede stehenden Bauleitplans waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wird auf folgende Belange in der weiteren Begründung sowie im Umweltbericht vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung **gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB**,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege **gemäß § 1 (6) Nr. 7 a bis j BauGB**,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft **gemäß § 1 (6) Nr. 8 b) BauGB** und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit **gemäß § 1 (6) Nr. 8 e) BauGB**

### 9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans

Ziel der Gemeinde Kleinfurra ist es, alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) aufzuheben und die Flächen an diesem Standort wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB zu überführen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Anlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne die Festsetzungen eines verbindlichen Bauleitplanes gegeben, da der Gesetzgeber den raumbedeutsamen Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich den Privilegierungsstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zugewiesen hat.

Der § 1 (3) BauGB enthält nicht nur eine Planungspflicht, sondern begrenzt die Bauleitplanung einer Gemeinde auch auf das nötige Maß. Auch dieses folgt aus dem Begriff „erforderlich“. Der § 1 (3) BauGB verbietet insoweit z.B. eine mit einem bestimmten Inhalt oder in diesem Umfang nicht erforderliche und damit „übermäßige“ Planung.

Insoweit hat der Erforderlichkeitsmaßstab im § 1 (3) BauGB neben der inhaltsfordernden auch eine planverbietende bzw. inhaltsbegrenzende Funktion. Die Normierung der städtebaulichen Planung als öffentliche Aufgabe schließt nicht die Befugnis ein, alle zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügbaren Instrumente nach Belieben einsetzen zu dürfen, sondern eben nur die, welche im Ergebnis der Abwägung einer Gemeinde gemäß § 1 (7) BauGB erforderlich sind.

Daraus ergibt sich der zu beachtende Grundsatz der planerischen Zurückhaltung.

Der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung besagt, dass anstelle einer differenzierten Regelung je nach den Umständen auch der Verzicht auf planerische Festsetzungen geboten sein kann, um den von der Planung Betroffenen ein gesteigertes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Aus diesen Gründen ist der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung eine Leitlinie für die Entscheidung der Gemeinde Kleinfurra, den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) ersatzlos aufzuheben, da er für die Errichtung neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-2 nicht nur nicht erforderlich ist, sondern dem geplanten Repowering sogar entgegensteht.

#### **10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB**

Seitens der Gemeinde Kleinfurra sind im Zuge der Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

Kleinfurra / Nordhausen, September 2021

**Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Auf Grund der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB erforderlich, eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ermittlungen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht beziehen sich dabei gemäß § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum jeweiligen Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei ist bei der Ermittlung der Beeinträchtigung sowie des Inhalts und Detaillierungsgrads des Umweltberichts aber auch zu beachten, dass die konkrete Konfliktbewältigung auch der nächsten Planungsebene und in einigen Fällen auch der späteren Vorhabenzulassung überlassen bleiben muss (Konflikttransfer in das spätere Plan- bzw. Genehmigungsverfahren).

Der Vorentwurf zu Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra dient dazu, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzufordern.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen werden die Ergebnisse im Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB beschrieben und bewertet und sind Bestandteil der Planunterlagen zur formellen Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB zum gegebenen Zeitpunkt.